

In welcher Höhe kann man Grundsicherung erhalten?

Sofern der Antragsberechtigte seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus seinem Einkommen und Vermögen nach §§ 82 bis 84 und 90 SGB XII beschaffen kann, ist gem. § 41 SGB XII auf Antrag Grundsicherungsleistung im Alter und bei Erwerbsminderung zu leisten.

Der Grundsicherungsbedarf umfasst:

- den für den Antragsberechtigten Regelsatz,
- die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung,
- ggf. Mehrbedarfszuschläge wie z.B. für kostenaufwändige Ernährung
- ggf. anfallende Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für freiwillige Versicherungen
- bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“ einen Mehrbedarf von 17 % des maßgebenden Regelsatzes



Zusätzliche Leistungen außerhalb der laufenden Hilfgewährung - Einmalige Beihilfen - soweit notwendig:

- für Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- für die Erstausrüstung mit Bekleidung (einschließlich Sonderbedarf bei Schwangerschaft und Geburt) sowie für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie für die Miete von therapeutischen Geräten.

Die Leistungsberechnung erfolgt im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen im SGB XII. Der Anspruch oder Nichtanspruch ergibt sich aus der Gegenüberstellung des Bedarfes der Grundsicherung und dem anrechenbaren Einkommen oder Vermögen.

Rechtsgrundlage (Allgemein)
Zwölftes Buch - Sozialgesetzbuch Zwölf - (SGB XII) in der jeweils geltenden Fassung.

An wen muss ich mich wenden?

In Magdeburg können Sie den Antrag auf Grundsicherungsleistungen grundsätzlich im Sozial- und Wohnungsamt Magdeburg stellen.

Den Antrag auf Grundsicherungsleistungen und eine umfassende Erstberatung erhalten Sie im Eingangs- und Servicebereich des Amtes. Eine Terminvereinbarung ist nicht notwendig.



Sozialhilfe - SGB XII

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Was ist Grundsicherung?

Die Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches, 12. Buch (SGB XII) ist eine eigene soziale Leistung, die den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt für ältere und für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen sicherstellt.

Leistungen der sozialen Grundsicherung werden ohne Rückgriff auf Verwandtenunterhalt gewährt.

Kinder bzw. Eltern können **nicht** zum Unterhalt herangezogen werden, wenn sie (Kind oder Eltern gemeinsam) über ein jährliches Gesamteinkommen von weniger als 100.000 € verfügen. Es können aber Geschiedene oder getrennt lebende Ehepartner dagegen bei privatrechtlicher Leistungsfähigkeit zu Unterhaltsleistungen herangezogen werden.

Wer kann Leistungen nach diesem Gesetz erhalten?

Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland,

- das 65. Lebensjahr (wenn vor dem 01. Januar 1947 geboren, danach schrittweise auf 67 Jahre) vollendet haben oder
- oder die die das 18. Lebensjahr vollendet haben und unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert im Sinne des Rentenrechts sind (i.S. d. § 43 Abs. 2 SGB VI).

Der tatsächliche Bezug einer Rente wegen Alters oder voller Erwerbsminderung ist nicht Voraussetzung.

Anspruch auf Leistungen haben Personen,

- die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bzw.
- aus dem Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten, des nicht getrenntlebenden Lebenspartners oder des eheähnlichen Partners, soweit deren Eigenbedarf übersteigt, bestreiten können.

Folgende Unterlagen können erforderlich sein:

- **Personalausweis**
- **Schwerbehindertenausweis (falls vorhanden)**
- **Personen unter 65 Jahren benötigen einen Nachweis über die dauerhafte volle Erwerbsminderung**
- **Unterkunftskosten / Mietvertrag / Betriebskosten**
- **Einkommensnachweise wie z.B.:**
 - Renten, auch aus dem Ausland
 - Pensionen
 - Erwerbseinkommen
 - Kindergeld
 - Nachweis über Unterhalt
 - Zinsen, Sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - Miet- und Pachteinnahmen
- **Vermögensnachweise z.B.:**
 - Kontoauszüge der letzten 3 Monate
 - Sparbücher
 - Lebens-, -Sterbe,- und Unfallversicherungen (Rückkaufswert)
 - Bausparverträge / Aktien / sonstige Wertpapiere
 - Sachwerte (PKW, Haus - u. Grundvermögen soweit nicht geschützt)
 - Darlehen oder sonst. Forderungen/Ansprüche
 - Kauf- /Schenkungs- /Übertragungsverträge

Nicht angerechnet werden Geldbeträge in Höhe von einheitlich maximal 5.000 EUR:

- für jeden erwachsenen Sozialhilfe-Berechtigten
- für jeden alleinstehenden Minderjährigen und
- für jeden Erwachsenen, dessen Einkommen und Vermögen bei der Beantragung von Sozialhilfe Berücksichtigung findet.

Wer hat keinen Anspruch?

Keinen Anspruch haben:

- Personen, wenn das Einkommen von Unterhaltspflichtigen jährlich einen Betrag von 100.000 € (je Kind bzw. Eltern gemeinsam übersteigt).
- Personen, die ihre Hilfebedürftigkeit innerhalb der letzten 10 Jahre vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.
- Ausländische Staatsbürger, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten.

An wen muss ich mich wenden?

**Landeshauptstadt Magdeburg
Sozial- und Wohnungsamt
Beratungsservice
Wilhelm-Höpfner-Ring 4
39116 Magdeburg**



HOTLINE: 0391 / 5 40 36 70 und 5 40 36 71

Fax: 0391 / 5 40 36 55

E-Mail: Sozial-und-wohnungsamt@magdeburg.de

Öffnungszeiten:

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:30 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: geschlossen

Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Sie erreichen uns:

- mit den **Straßenbahnlinie 10 (Endstelle)**
- mit den **Bussen der Linien 53, 54, 55 und 57**

